

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XII ZR 58/04

vom

18. Oktober 2006

in dem Rechtsstreit

OLG Düsseldorf - Az. I-14 U 221/03 vom 05.03.2004;
LG Duisburg - Az. 6 O 452/01 vom 01.07.2003;

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. Oktober 2006 durch die Vorsitzende Richterin Dr. Hahne, den Richter Sprick, die Richterin Weber-Monecke sowie die Richter Prof. Dr. Wagenitz und Fuchs

beschlossen:

Die Zwangsvollstreckung aus dem Zuschlagsbeschluss des Amtsgerichts Oberhausen vom 29. August 2001 – 17 K 165/99 – und aus den zu Gunsten der Beklagten im Grundbuch des Amtsgerichts Oberhausen, Blatt 94 in Abteilung III zu den laufenden Nummern 0, 1, 2 und 3 eingetragenen Sicherungshypotheken wird einstweilen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages eingestellt, soweit die Zwangsvollstreckung nicht durch Beschluss des Landgerichts Duisburg vom 27. Dezember 2001 in Verbindung mit dem Beschluss vom 21. September 2006 noch eingestellt ist.

Der weitergehende Antrag wird zurückgewiesen, weil die Sache hinsichtlich der von der Einstellung durch den Senat nicht erfassten Forderung hier nicht angefallen ist und im Übrigen die Voraussetzungen für eine Einstellung ohne Sicherheitsleistung nicht dargelegt und glaubhaft gemacht sind.

Hahne

Sprick

Weber-Monecke

Wagenitz

Fuchs